

4./III. 1915.

Die Schlusssätze des Hofrates Generalstabsarzt v. Hochenegg zur Prothesenfrage.

Wien, 3. März.

Hofrat Generalstabsarzt Professor v. Hochenegg hat bekanntlich in der k. k. Gesellschaft der Ärzte eine Diskussion über die Prothesenfrage angeregt, deren Zweck sein soll, die Art und Weise der Beschaffung entsprechender Prothesen für Kriegsverwundete, denen Arm und Bein amputiert werden mußte, zu organisieren, die Kranken durch Ausstattung mit guten Prothesen vor der lebenslänglichen Invaliderität zu schützen. Hofrat v. Hochenegg hob hervor, daß der Chirurg — trotzdem er konservativ denkt — durch lebensgefährliche Erkrankungen des Verwundeten, wie drohende Blutvergiftungen, schwere Eiterungen, Brand der Extremitäten, Eitrierungen derselben, gezwungen werden kann, die Amputationsfrage in die Hand zu nehmen. Die Erhaltung des Lebens geht eben vor der Erhaltung eines Armes oder Beines. Was wir hier in Wien an Amputierten sehen, ist nur ein winzig kleiner Teil der Amputierten des Hinterlandes. Zu diesen kommen die Amputierten anderer chirurgischer Arbeitsstätten in den diversen Provinzspitälern und die zahlreichen primären Amputationen hinter der Front, bei denen zur momentanen Lebensrettung Amputationen ausgeführt werden mußten. Diese Erwägungen ergeben nur ein ungefähres Bild über die Anzahl der amputierten Invaliden. Es ist aber eine amtliche Erhebung über die Zahl der Amputierten sowie die Art der Beschäftigung usw. im Zuge, so daß in Kürze genauere Zahlen zur Verfügung stehen werden.

Hofrat v. Hochenegg schlägt vor: 1. Daß bei Amputationen an der oberen Extremität der Grundsatz zu gelten habe: Für hohe einseitige Oberarmamputationen keine Prothesen, für Vorderarmamputationen sogenannte Arbeitsprothesen zu verabsorgen. Die Invaliden beider Kategorien sind zu ihrer Ausbildung in eine der Schulen für Einarmige zu verweisen und erst nach Abschloß der dort gebotenen Unterrichts eventuell mit Prothesen zu betheiligen. Bei beiderseitigen Ober- und Vorderarmamputationen wären Kunstarme zu gewähren.

2. Es ist für Amputationen an der unteren Extremität unbedingt anzustreben, daß die Amputierten mit möglichstster Beschleunigung gehfähig entlassen werden. Die Invaliden sehnen sich vielfach nach Hause; wir brauchen weiter in unseren Spitälern den Platz für andere Verletzte, und bei dem Umstande, daß 60 bis 70 Prozent der österreichischen Soldaten der Landbevölkerung angehören, ist es gerade jetzt wichtig, diese möglichst bald für die Frühjahrsarbeiten auf den Feldern, für welche nach Einberufung des Landsturmes die Arbeitskräfte bedrohlich mangeln, disponibel zu machen. Aus allen diesen Gründen gehe es daher nicht an, die Amputierten so lange in unseren Anstalten zurückzubehalten, bis sie reif für die Anpassung einer definitiven Prothese sind.

3. Ich schlage bezichtigt vor, daß derzeit, einige Ausnahmefälle abgerechnet, an die Amputierten der unteren Extremität nur provisorische Prothesen mit möglichst einfacher Konstruktion verabsorgt werden. Die Stumpfform ist kurz nach eingetretener Wundheilung keine definitive, weil sich jeder Amputationsstumpf im Laufe der ersten Zeit in seiner Form verändert, weil vielfach die Krüppeln durch Krankheit und Strapazen abgemagert sind oder umgekehrt durch Bettruhe, Arbeitsentlastung, gute Pflege und Kost in unseren Spitälern dermaßen an Körperfülle zugenommen haben, daß zu erwarten ist, daß sie dieselbe bei Aufnahme ihrer schweren Arbeit und unter ihren mißlichen häuslichen Verhältnissen sehr bald einbüßen dürften.

Der derzeitige Mangel an geeigneten Arbeitskräften und geeignetem Material sowie ebenfalls der Umstand, daß die Erfolge der vom Geheimen Rat Wilhelm Czner eingeleiteten Aktion abzuwarten sind, sind weitere Argumente dafür, die Anfertigung der definitiven Prothesen als Gegenstand ruhiger Friedensarbeit zu bezeichnen.

4. Alle mit provisorischer Prothese Betheiligten, in ihre Heimat Entlassenen sind in Evidenz zu führen, um sie pannenweise zu passender Zeit zur Herstellung definitiver Prothesen einberufen zu können.

5. Bei Verlassen des Spitals oder der Gehschule ist den amputierten Kriegsinvaliden der vom Staate bewilligte Betrag von 250 K. in der Weise vollkommen sicherzustellen, daß dieser Betrag selbst lediglich für Beschaffung einer Kunstprothese, die inzwischen einlaufenden Zinsen aber zur Instandhaltung der primären Stelzfußprothese verwendet werden können. Auf Grund einer Entscheidung der obersten Militärbehörde hat jeder Amputierte für Anschaffung seiner Prothese auf einen Betrag von 250 K. Anspruch. Da mithin durch diese Zusicherung die Kosten für eine Prothese von Staats wegen vollausgedeckt sind, sollten die durch private Sammlungen eingelangten Fonds dazu verwendet werden, um die Amputierten anderwärts finanziell zu unterstützen; ihnen zum Beispiel die Her- und Rückreise zu ermöglichen, ihnen während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Stadt den Verdienstentgang zu entschädigen usw.

6. Um eine Zerflatterung der bereits zahlreichen, mit Hingebung, Selbstlosigkeit und Fachkenntnis inženierten und geförderten Aktionen auf dem Gebiete der Ersatzgliedmaßen zu verhüten, muß ehe baldigst im Kriegsministerium eine Stelle geschaffen werden, welche, ohne sich mit Sammelstätigkeit irgendwoher Art zu befassen, alle auf die Krüppelfürsorge abzielenden Bestrebungen zu vereinigen und alle diesbezüglichen Interessen amtlich wahrzunehmen hätte, um weiter, natürlich unter steter Mitwirkung berufener medizinischer Kreise, die Richtlinien für die Behandlung aller einschlägigen Fragen zu geben.

Die k. k. Gesellschaft der Ärzte hat, wie bereits gemeldet, ein Komitee eingesetzt, das diese Schlusssätze beraten und dem Plenum in der nächsten Sitzung vorlegen wird.